

Vor dem Hintergrund der sog. Musterklage Castor, die z.Z. beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist (Az: 2 C 10.11), wird

zwischen

**dem Landespolizeipräsidium (LPP)
im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport,**
Beteiligter zu 1),

und

der Gewerkschaft der Polizei Niedersachsen e.V. (GdP),
Beteiligte zu 2),

und

der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) im DBB, Landesverband Niedersachsen,
Beteiligte zu 3),

Folgendes vereinbart:

Präambel

Das als Musterprozess geführte, nunmehr beim Bundesverwaltungsgericht anhängige Verfahren (Az: 2 C 10.11), das die Anrechnung der bei den Castoreinsätzen 2005 bis 2011 durch die dort tätigen niedersächsischen Beschäftigten geleisteten Bereitschaftsdienststunden zum Gegenstand hat, wird einvernehmlich beendet.

§ 1 Erledigungserklärung und Kostenfolge

Dazu schließen die Beteiligten zu 1) und 2) des o.g. Verfahrens folgenden außergerichtlichen Vergleich:

1. Die Parteien erklären den Rechtsstreit in der Hauptsache einschließlich der eingelegten Rechtsmittel übereinstimmend für erledigt mit der Kostenerklärung, dass jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten selbst trägt und die Gerichtskosten geteilt werden.
2. Die einvernehmliche Beendigung hat zur Folge, dass bereits ergangene nicht rechtskräftige Entscheidungen der Vorinstanzen des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 20.05.2009 (Az: 1 A 274/06) und des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 25.01.2011 (Az: 5 LC 178/09) gegenstandslos werden.

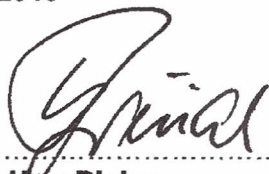
§ 2 Ausgleich der Bereitschaftsdienststunden

Das Land Niedersachsen gleicht für alle beteiligten niedersächsischen Beschäftigten die in den Castor-Einsätzen der Jahre 2005 bis 2011 geleisteten Bereitschaftsdienststunden im Verhältnis 1:1 in Freizeit aus, soweit ein Ausgleich noch nicht erfolgt ist. Eine finanzielle Abgeltung anstelle des Freizeitausgleichs ist nicht möglich. Daraus erwächst kein Präjudiz für die Zukunft.

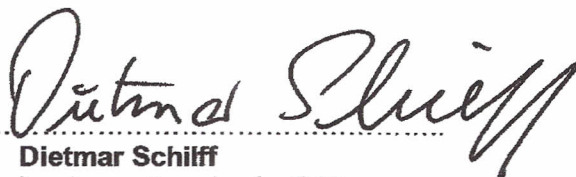
§ 3 Zukünftige Handhabung

Zwischen den Beteiligten besteht Einvernehmen darüber, dass der Halbsatz „es sei denn, dass die tatsächliche Verwendung die Anerkennung als Volldienst nicht rechtfertigt“ in Nr. 5.2 Satz 5, 2. Spiegelstrich der Arbeitszeitregelung für den Polizeivollzugsdienst nicht restriktiv anzuwenden ist.

Hannover, 13. September 2013



.....
Uwe Binias
Landespolizeipräsident



.....
Dietmar Schiff
Landesvorsitzender der GdP



.....
Thomas Kliever
Landesvorsitzender der DPoIG